



FORDERUNGSKATALOG DER HOMOSEXUELLEN INITIATIVE LINZ (HOSI LINZ)

ZVR-Nr.: 797758555
Fassung vom 27. April 2019
Gültig ab 01. Mai 2019

**Homosexuelle Initiative Linz
Die Lesben- & Schwulen-
Bewegung in Oberösterreich**

Member of the International
Lesbian and Gay Association (ILGA)

Einleitung

Menschenrechte sind Grund- und Freiheitsrechte.

Der Begriff Grundrechte drückt aus, dass alle Bestimmungen in Form von Gesetzen, Verordnungen oder anderen gesellschaftlichen Normen ihre Grundlage in den Grundrechten haben. Normen sollen daher diesen Grundlegungen nicht widersprechen.

Freiheitsrechte sind nie absolut: Sie machen in dem Maß Sinn, in dem sie die Freiheiten der anderen nicht unbillig einschränken und – spiegelbildlich – von den Freiheiten der anderen nicht unbillig eingeschränkt werden. Was gesellschaftlich gesehen billig oder unbillig (d.h. legitim oder illegitim, vertretbar oder unvertretbar) ist, steht wiederum im Verhältnis zur Gesellschaft und ihren Grundwerten und den demokratisch formulierten Grundrechten.

Grund- und Freiheitsrechte waren im Lauf der Geschichte langwierig und schmerzhaft zu erkämpfen und sind es heute und wohl auch künftig immer wieder: Die Menschenrechte als Grundfreiheiten sind dem monarchischen Absolutismus (z.B. Kaisertum), dem diktatorischen Totalitarismus (z.B. Nationalsozialismus), dem religiösen Autoritarismus (Gottesstaat), der vorherrschenden Wirtschaftsmacht (z.B. Neoliberalismus), dem ungleichen Kräfteverhältnis zwischen den Geschlechtern (z.B. Patriarchat) abzurufen.

Es geht darum, strukturelle Gewalt zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren. Das ist eine Gewalt, die nicht in vereinzelt Gewaltanwendungen besteht, sondern aus jenen gesellschaftlichen Strukturen entsteht, die systematisch ungerechtfertigte Gewalt gegenüber bestimmten Gruppen der Bevölkerung erzeugen.

Zentral für die grundlegenden Macht- bzw. Freiheitsverhältnisse in einer Gesellschaft sind die Normen. Damit sind die eingeführten Verhaltensregeln gemeint, die das Zusammenleben regeln. Sie können demokratisch oder autokratisch zustande gekommen sein, sie können minderheitenfreundlich oder diskriminierend gestaltet sein. Es geht ganz wesentlich um die Gestaltung der Gesellschaft im Sinn des Gemeinwohls, und dieses beinhaltet auch die Menschenrechte und das Wohlergehen der Minderheiten, der Schwächeren – auch und gerade in privaten und höchstpersönlichen, ja intimen Belangen.

Sexuelle Freiheit ergibt sich aus dem Grundrecht auf Privatheit. Privatheit ist ein Rechtsgut, das im Wesentlichen den Schutz der eigenen Persönlichkeitssphäre darstellt. Persönlichkeitssphäre ist ein konkreter oder ideeller Raum innerhalb der Gesellschaft, der sehr eng mit der Seele, dem Wesen und

Persönlichkeit des Menschen in Verbindung steht und ureigenen menschlichen Bedürfnissen Platz gibt. Wesensmerkmale von Privatheit sind folgende.

- Privatheit ist ein weitestgehend autonomer Bereich ist, wo der Mensch ziemlich unbeeinträchtigt von der Gesellschaft sein Leben unmittelbar um ihn oder sie herum gestalten und Geist, Seele wie Körperlichkeit selbstbestimmt entfalten kann.
- Privatheit ist eine Angelegenheit des Menschen, deren Gestaltung hauptsächlich ihn oder sie oder auch die ihm oder ihr am nächste stehenden Menschen betrifft, viel weniger die übrige Gesellschaft.
- Privatheit macht allerdings nur Sinn, wenn sie nicht pure Isolation bedeutet, sondern sich in das gesellschaftliche Leben möglichst reibungslos einpassen kann. (Niemand kann eine erfüllte PartnerInnenschaft leben, der oder die seine bzw. ihren – auch sexuellen – Beziehungen verstecken oder verleugnen muss.)

Steht die Gestaltung der Gesellschaft im Mittelpunkt, so sind die damit verbundenen Angelegenheiten von einem durchdringenden politischen Charakter. Denn Politik ist die kollektive Entscheidungsfindung im Gemeinwesen zur Gestaltung des Gemeinwesens. Das geschieht aufgrund gewisser weltanschaulicher Überzeugungen, nach bestimmten Zielen und Regeln, unter Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen (wie den HOSIs) sowie verschiedener politischer Parteien und deren Vorfeldorganisationen, KlientInnen und Interessengruppen.

In diesem Sinn versteht sich die HOSI Linz als eine gesellschaftspolitische, wenn auch nicht als eine parteipolitische Organisation, die im Interesse ihrer KlientInnen Einfluss auf die öffentliche, politikrelevante Meinungsbildung nimmt und schließlich die politischen Entscheidungen beeinflusst.

Hinter den Kulissen der Gesellschaft und Politik ist das Sexuelle tatsächlich ein ungeahnt wichtiger Regelungsgegenstand, der mit einer ganz bestimmten Regelung die Machtverhältnisse im Gemeinwesen wesentlich mitbestimmt, wie wir spätestens seit Michel Foucault wissen. In einer männerdominierten Gesellschaft, in der sich die Herrschaft insbesondere auf das traditionelle, heterosexuelle Familienbild abstützt (Familienoberhaupt und Haushaltsvorstand – Hausfrau und Mutter – leibliche Kinder), wie uns das im Besonderen Kate Millett auseinandergesetzt hat, gibt es einen ganz bedeutenden Baustein im Machtgefüge: die Heteronormativität.

Heteronormativität meint, dass die vielgestaltigen Normen in unserer Gesellschaft die einzelnen Gesellschaftsmitglieder, die in die Gesellschaft eingebettet sein wollen, geschickt und mehr oder weniger offen zu einer heterosexuellen Lebensweise drängen, meist auch zu einer Familiengründung – zuweilen und gar nicht so selten gegen die persönliche Neigung des oder der Einzelnen.

Homosexualität ist ein absoluter und ganz offensichtlicher Verstoß gegen das Gebot der Heteronormativität. So wird vor allem Lesben und Schwulen teils mit grober Intoleranz und brutaler Diskriminierung begegnet, aber auch Bisexuelle, Transidente (Transgender und Transsexuelle) sowie Intersexuelle (Zwitter) werden dabei beeinträchtigt. All diese Personen bringen nämlich die strikte heteronormative Geschlechterordnung durcheinander, weichen sie auf und relativieren sie womöglich gar.

Das grundlegende menschliche Freiheitsrecht auf Privatheit und – in diesem Rahmen – auf sexuelle Selbstbestimmung wird bei all diesen nicht eindeutig heterosexuellen Menschen verletzt, die eben eine unkonventionelle Orientierung und Identität bezüglich des körperlichen Geschlechts (Sexus) oder des sozialen Geschlechts (Gender) aufweisen und leben. Nicht die unkonventionelle sexuelle Orientierung und Identität sind krankhaft, sondern die Diskriminierungen und damit verbundenen Ausschlüsse aus der Gesellschaft machen krank.

Die Klientel der HOSI Linz umfasst eben Homosexuelle (Lesben und Schwule), Bisexuelle, Transidente (Transgenders und Transsexuelle) und Intersexuelle (Zwitter). Diese Menschen werden nämlich von der Gesellschaft ihrer Grund- und Freiheitsrechte und insofern ihrer vollen Lebenszufriedenheit beraubt. Wir sind überzeugt, dass mit einer umfassenden Antidiskriminierung bezüglich sexueller Orientierung (Homo- und Bisexualität) und sexueller Identität (Transidentität und Intersexualität) nicht nur die Gruppe der zuvor Diskriminierten profitiert, sondern auch die Gesellschaft als Ganze: Erstens sind diejenigen, die das „Gesetz“ der Heteronormativität nicht befolgen (können/wollen), ebenso berechnete und schützenswerte Mitglieder der Gesellschaft wie die Heterosexuellen. Zweitens können freie, selbstbestimmte und lebenszufriedene Menschen ihren Mitmenschen und der Gesellschaft viel mehr an sozialer Harmonie und Lebenszufriedenheit bringen als unterworfenen.

Die Grundrechtsordnungen auf supranationaler Ebene (EU), auf internationaler Ebene (UNO, Privatrechtsabkommen etc.) und auf nationaler Ebene (Bundesverfassung und Landesverfassungen) sehen das Grundrecht auf Privatheit vor und meinen damit implizit oder explizit, jedenfalls eindeutig, das Menschenrecht, aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität nicht diskriminiert, sondern integriert zu werden. Doch aus einer Verfassung oder einem anderen Grundrechtskatalog können aufgrund der Eigenschaft als Grundlage für andere Rechtsnormen und wegen der deshalb sehr allgemeinen Formulierung unmittelbar leider keine konkreten Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gleichwohl oder genau deswegen ist es die ständige Aufgabe des Staates in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung, die Antidiskriminierung im Auftrag der Grundrechte stetig und zügig voranzutreiben. Solange der Staat in seinem Rechtsbestand diskriminierende Gesetzesbestimmungen bewahrt, die dem Grundrechtsauftrag der Verfassung oder ähnlich hoch stehender Rechtsnormen widersprechen, wird er seiner staats-, rechts- und gesellschaftspolitischen Verantwortung nicht gerecht.

Überdies sendet der Staat mit seinen Diskriminierungen per Gesetz das gesellschaftspolitische Signal aus, es wäre sachlich gerechtfertigt und moralisch in Ordnung, Menschen aufgrund sexueller Orientierung oder Identität zu benachteiligen. Eine solche Saat struktureller Gewalt wird mindestens zum Teil aufgehen und die Lösung der dadurch verschärften gesellschaftlichen Probleme nur noch erschweren.

Aus diesen beiden Perspektiven – der Prinzipientreue zu den Grundrechten und der Pragmatik der Antidiskriminierung – strebt die HOSI Linz grundsätzlich die völlige rechtliche Gleichbehandlung von Personen und Paaren ungeachtet deren sexueller Orientierung oder Identität an. Der hier verwendete Ausdruck „grundsätzlich“ soll vermitteln, dass es erstens in manchen Fällen einer positiven Diskriminierung (Vorzugsbehandlung, Besserstellung) von bislang Diskriminierten bedürfen mag, um wirksame und nachhaltige Ergebnisse zu erzielen, und dass es zweitens durchaus möglich ist, mit dem Rechtsbestand für Heterosexuelle (z.B. dem Eherecht) unzufrieden zu sein und deshalb Verbesserungen für alle Gruppen anzustreben.

Forderungen nach Rechtsverbesserung

Strafrecht

1. Im Strafgesetz ist ein wirksamer Schutz für Lesben und Schwule vor Verhetzung einzurichten. Abstufungen im Schutzniveau zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen lehnen wir ab, zumal Menschen mit ihren jeweils arteiligen Merkmalen, wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft u.dgl., nicht unterschiedlich wertvoll sind, sondern einheitlich zu schützen. Falls eine besonders große Bedrohung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zutrifft, soll dies ein Argument für einen erhöhten Schutz aller potenziell Bedrohten sein, und das allgemeine Schutzniveau gehörte deshalb angehoben.
2. Das Strafgesetz soll im Allgemeinen eine besondere Bestrafung von Hassverbrechen vorsehen, wie sie speziell auch gegen Lesben und Schwule vorkommen.
Durch eine besonders schwere gesetzliche Bedrohung von Hassverbrechen mit Strafe soll ein deutliches staatspolitisches Signal gegen gesellschaftlichen Hass zu setzen und eine generalpräventive (allgemein abschreckende) Wirkung zu erzielen.
3. Die Löschung aller Vormerkungen im Strafregister, die aufgrund von Verurteilungen nach den menschenrechtswidrigen homosexuellen Sonderbestimmungen des Strafrechts zustande gekommen sind, muss von Amts wegen und unverzüglich erfolgen.
Es geht nicht an, dass veraltete Moralbestimmungen in Bezug auf einvernehmliche Sexualität zwischen mündigen StaatsbürgerInnen, die einst im Strafrecht vorhanden waren und inzwischen in jeglicher Hinsicht als überholt gelten, heute noch jene Menschen inkriminieren, die damals – wie wir heute längst wissen – ungerecht verurteilt wurden.

Zivilrecht

4. Ein Diskriminierungsverbot bzw. ein Nichtdiskriminierungsgebot hinsichtlich des freien Zugangs von Lesben und Schwulen zur Waren und Dienstleistungen soll eingeführt werden, damit diese Bevölkerungsgruppe im Bereich der Wirtschaft und Märkte nicht länger als Menschen zweiter Klasse behandelt werden kann.
Sexuelle Orientierung oder Identität dürfen nicht mehr dafür den Ausschlag geben, ob jemandem eine Wohnung oder ein Hotelzimmer vermietet wird, der Zutritt in ein Gastronomielokal oder eine Badeanstalt gewährt wird, ein Medikament oder Lebensmittel verkauft wird u.dgl. Der Vorliebe für Diskriminierung ist im gesellschaftlichen Interesse ein gesetzlicher Riegel vorzuschieben. Ein Beispiel dafür die die Antirassismus-Richtlinie der EU, die in den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen war, aber nur das Diskriminierungskriterium ethnische Herkunft betrifft (damals war ein solcher Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexuelle Orientierung seltsamerweise als nicht notwendig befunden worden).

Öffentliches Recht

5. Der Schutz von Privatheit betreffend die sexuelle Orientierung und Identität muss in der österreichischen Bundesverfassung explizit enthalten sein. Sexuelle Orientierung und sexuelle Identität sind ausdrücklich und unmissverständlich als grundrechtliche Schutzkategorien festzuhalten, um Diskriminierungen nach diesen Kriterien deutlicher als grundrechtswidrig erkennbar und Antidiskriminierungsgebote besser durchsetzbar zu machen.
6. Jegliche symbolische Diskriminierung ist verboten, so dass das Standesamt statt der Bezirksverwaltungsbehörde für Eingetragene Partnerschaften zuständig wird. Den einen ist die äußere Form egal, weil die inhaltliche Ausgestaltung der EP zählt, den anderen gilt die Zeremonie als feierliche Krönung ihrer Verpartnerungsentscheidung. Gleichwohl dürfen von der strukturellen Ausgestaltung einer Institution keine seelischen Verletzungen ausgehen. Unbeschadet davon ist ein diskriminierendes Signal des Staates fatal für jegliche gesellschaftliche Integration und ein gedeihliches Miteinander.
7. Die faktische Gleichbehandlung der Witwen oder Witwer aus einer Eingetragenen Partnerschaft ist zu garantieren. Hierzu gilt grundsätzlich dasselbe wie zu Punkt 5. Hinzu kommt allerdings auch die finanzielle Diskriminierungswirkung, welche das Gebot der Gleichbehandlung überdies noch unterstreicht.
8. Jugendwohlfahrtsbehörden sollen gleichgeschlechtliche Paare von der Möglichkeit zur Übernahme einer gemeinsamen Pflegeelternschaft nicht mehr generell und von vornherein ausschließen dürfen. Die Erteilung einer Pflegeelternschaft hat sich sachlich nach dem Prüfergebnis der jeweils konkreten Situation zu richten, statt unreflektiert und pauschal zu diskriminieren.
9. Bei der rechtlichen Weiterentwicklung der einschlägigen Rechtsmaterien darf der Vergleich nicht gescheut werden, sondern muss vielmehr das speziell Positive an den einzelnen Ausgestaltungen auch auf die jeweils anderen Regelungen angewandt werden. Gleichstellung um jeden Preis lehnen wir ab, wenn dadurch insgesamt Schlechterstellungen entstehen (so sollten einschränkende Bestimmungen aus dem Eherecht, wie die Blockierungsmöglichkeit einer Scheidung, nicht auf die Eingetragene Partnerschaft ausgedehnt werden). Maßstab für die Regelungen soll die Selbstbestimmungsmöglichkeit für die Beteiligten aufgrund des Fehlens struktureller Abhängigkeiten voneinander sein. Es stellt sich freilich die Frage, warum und inwieweit der Staat verschiedene Formen des Zusammenlebens überhaupt unterschiedlich behandeln soll. Wenn Paare die für sie geeignete Institution des Zusammenlebens wählen – und sei es auch die lose Form einer Lebensabschnittsgemeinschaft –, warum sollten sie relative Benachteiligungen in Kauf nehmen müssen oder Bevorzugungen genießen dürfen?
10. Die HOSI Linz fordert eine Anweisung an das Blutspendewesen in Österreich, damit das diskriminierende Verbot schwuler Männer, Blut zu spenden, beendet wird. (Diese Auffassung vertritt auch der Generalanwalt der EU beim EuGH.)

Weitere gesellschaftspolitische Schritte

Ergänzend verlangen wir aktive Maßnahmen seitens der Regierung und Verwaltung zur verbesserten gesellschaftlichen Integration von BürgerInnen nicht-heterosexueller Orientierung und unkonventioneller Identität in die Gesellschaft. Die volle StaatsbürgerInnenschaft, also die faktisch gesicherte Ausübung sämtlicher mit der StaatsbürgerInnenschaft verbundenen Rechte, darf nicht von sexueller Orientierung oder Identität abhängen (Stichwort „sexuelle Staatsbürgerschaft“ von David T. Evans).

11. Die Republik Österreich soll programmatisch eine offizielle Broschüre über ihre Position zu den nicht-heterosexuellen Orientierungen und unkonventionellen sexuellen Identitäten herausgeben.
Diese Broschüre soll nicht nur ein Mission Statement sein, sondern auch eine normative Handreichung zum Umgang zwischen heterosexuellen und homosexuellen Menschen darstellen.
Dabei soll sich das offizielle Österreich als eine weltliche Institution stärker bewusst werden, dass es an der Regierung liegt, unmissverständlich zu kommunizieren, dass die Ausübung von Religionen in Österreich im Rahmen der Gesetze zwar frei sein soll, aber der maßgebliche Einfluss auf die Politik von den demokratischen und nicht von den kirchlichen Institutionen ausgehen soll. Insbesondere sollen das Sakrament der Ehe und die profane Institution der Zivilehe strikt auseinandergehalten und so kommuniziert werden. In einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft sind Kirche und Staat weitestgehend voneinander zu trennen und getrennt zu halten. Religion ist Privatsache.
12. Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist insofern verstärkt auf seinen öffentlich-rechtlichen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag hinzuweisen, als ihm auch in den Fragestellungen bezüglich Nicht-Heterosexualität und unkonventionelle sexuelle Identität gesellschaftspolitische Sendung zukommt.
13. Die Bundesregierung hat sich ihrer staatspolitischen Verantwortung in der internationalen Staatengemeinschaft verstärkt bewusst zu werden, woraus sich ein konsequenter außenpolitischer Auftrag ergibt, viel entschlossener als bislang gegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland aufzutreten. Das gilt speziell im Hinblick auf das Recht auf Privatheit und die dagegen verstoßenden Diskriminierungen und Bedrohungen für Leib und Leben der Diskriminierten.
Gerade in den vergangenen Jahren beobachten wir weltweit, besonders in Afrika und Asien, aber selbst in Europa und den USA, eine erzkonservative, religiöse und chauvinistische Bewegung und Aggression gegen Schwule, Lesben, Transidente und Intersexuelle. Sie zerstört nicht nur die errungenen Rechte dieser Menschen, sondern gefährdet deren körperliche und seelische Integrität und kostet so manchen von ihnen sogar das Leben, oft noch auf äußerst grausame Weise.
14. Spezielle Unterrichtsbehelfe sind für LehrerInnen zum Unterricht in Pflichtschulen und im sekundären Bildungsbereich zu erarbeiten, auszugeben und sowohl im Unterricht als auch in der sonstigen Kommunikation mit den SchülerInnen zu verwenden.
Darin sollen die Situationen nicht-heterosexueller SchulpartnerInnen geklärt, entstigmatisiert und normalisiert werden, sowohl was LehrerInnen als auch SchülerInnen oder Regenbogeneltern betrifft. Klarheit und Entschiedenheit verbessern das Zusammenleben in der Schule.
15. Zweckmäßige und effektive Maßnahmen zur besonderen einschlägigen Sensibilisierung in Polizei und Bundesheer gegenüber homosexueller Orientierung und unkonventioneller sexueller Identität sind vorzusehen; ihre Einhaltung ist zu steuern.
Die Sensibilisierungsmaßnahmen dienen zum Wohl der betroffenen Personen, die beruflich in Polizei und Bundesheer tätig sind, sowie deren KlientInnen (Hilfe- und Schutzsuchende bei der Polizei, WehrdienerInnen beim Bundesheer). Solche Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit Homosexuellenorganisationen in ganz Österreich vorzusehen.
16. Die Republik Österreich hat auf allen föderalen Ebenen eine geeignete Subventionierung der Informations- und Bildungsarbeit der Homosexuellenorganisationen zu gewähren.
Ohne Hilfestellung dieser einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft kann der Staat in gesellschaftlich heiklen Bereichen seiner staatspolitischen Verpflichtung nicht hinreichend nachkommen und hat sich daher der Homosexuellenorganisationen als Intermediatorinnen zu bedienen.

17. Die HOSI Linz verlangt Verhandlungen über Leistungsverträge mit der Stadt Linz und dem Land Oberösterreich sowie ggf. deren Abschluss.
Klarheit in den gegenseitigen Erwartungen über Leistungen und Ansprüche sind eine Grundvoraussetzung für eine gute PartnerInnenschaft zwischen der öffentlichen Hand und einer gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Organisation. Gegenseitige Achtung, beiderseitige Planbarkeit und Effizienz des öffentlichen wie auch privaten Ressourceneinsatzes sollen dadurch gefördert werden.

Nachsatz

Wir sehen hier nicht den Ort dafür, die rechtlichen Details zu ergründen und zu analysieren, sondern erachten diesen Forderungskatalog als einen Anknüpfungspunkt für allgemeine Diskussionen, facheinschlägige Stellungnahmen und politisch-administrative Maßnahmen in den jeweiligen Kompetenzbereichen. Jedenfalls wollen wir für Gespräche zur Verfügung stehen und in solcher Weise das Unsere zur gerechten Gleichbehandlung der Homosexuellen mit den Heterosexuellen betragen.

Unser Dank gilt den übrigen Homosexuellenorganisationen und ähnlichen Schwestervereinen der HOSI Linz, insbesondere dem Rechtskomitee Lambda und seiner Klagsoffensive zu rechtlichen Gleichstellung.

Beschlossen durch die Ordentliche 33. Generalversammlung der HOSI Linz am 25. April 2015

**Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 38. Generalversammlung der HOSI Linz
am 27. April 2019**